jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/31 9ObA11/90, 1Ob143/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1990

Norm

AHG §1 Cd11
ASGG §50 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Betrieb einer Kantine, in der gegen Entgelt Mahlzeiten für Zivilbeamte abgegeben werden, durch das Bundesheer ist nicht ein Teil der Hoheitsverwaltung. Die Entscheidung über Ansprüche von Beamten, die aus bei dieser Gelegenheit eingetretenen Schadensfällen abgeleitet werden, fällt in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und Sozialgerichte.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 11/90
  Entscheidungstext OGH 31.01.1990 9 ObA 11/90
  Veröff: Arb 10842
- 1 Ob 143/18p
  Entscheidungstext OGH 29.08.2018 1 Ob 143/18p
  Vgl; Beisatz: Amtshaftungsansprüche sind keine Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 1 iVm § 50 Abs 1 Z 1 ASGG (so schon 9 ObA 11/90; 9 ObA 16/04z). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0050138

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at